

<p>Novellierungsvorschlag der SK mit Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen auf Beschluss der Beiräte Mitte und Östliche Vorstadt vom 6. Oktober 2008 (rot und unterstrichen)</p>	<p>kurze Begründung zu Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen</p>
<p>1. Abschnitt Beiräte</p> <p>§ 1 Bildung der Beiräte</p> <p>(1) Im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen sind zur Wahrnehmung örtlicher Angelegenheiten für folgende Stadt- und Ortsteile Beiräte zu wählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ortsteil Blockland 2. Stadtteil Blumenthal 3. Ortsteil Borgfeld 4. Stadtteil Burglesum 5. Stadtteil Findorff 6. Stadtteil Gröpelingen, Ortsteil Industriehäfen 7. Stadtteil Hemelingen 8. Stadtteil Horn-Lehe 9. Stadtteil Huchting 10. Stadtteil Mitte 11. Stadtteil Neustadt 12. Ortsteil Oberneuland 13. Stadtteil Obervieland 14. Stadtteil Östliche Vorstadt 15. Stadtteil Osterholz 16. Stadtteil Schwachhausen 17. Ortsteil Seehausen 18. Ortsteil Strom 19. Stadtteil Vahr 20. Stadtteil Vegesack 21. Stadtteil Walle 22. Stadtteil Woltmershausen, Ortsteil Hohentorshafen und Neustädter Häfen <p><u>Die Grenzen der örtlichen Zuständigkeitsbereiche der Beiräte richten sich im Übrigen nach der Anlage zur Verordnung über die Neuordnung der stadtbremischen Verwaltungsbezirke vom 23. Februar 1951 in der jeweils gültigen Fassung.</u></p> <p>(2) Die Zahl der Mitglieder eines Beirates richtet sich nach der Einwohnerzahl des Beiratsbereiches: bis 2000: 7</p>	<p>gehört auch hier hin und nicht nur in § 30; präzisere Fassung</p>

von 2001 bis 5000: 9
 von 5001 bis 9000: 11
 von 9001 bis 18000: 13
 von 18001 bis 27000: 15
 von 27001 bis 36000: 17
 ab 36001: 19

(3) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Beiräte wird spätestens neun Monate vor Ablauf der Wahlperiode, bei vorzeitiger Beendigung der Wahlperiode unverzüglich von der Aufsichtsbehörde festgestellt und dem Leiter des Wahlbereichs Bremen mitgeteilt.

§ 2 Wahlgrundsätze

(1) Die Beiratsmitglieder werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft gewählt.

(2) Für das Wahlverfahren gelten die Bestimmungen des Bremischen Wahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt zum Beirat sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die im jeweiligen Beiratsbereich zur Bürgerschaft wahlberechtigt sind.

(2) Wahlberechtigt sind unter den übrigen Wahlrechtsvoraussetzungen des Absatzes 1 auch alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger).

(3) Wahlberechtigt sind unter den übrigen Wahlrechtsvoraussetzungen der Absätze 1 und 2 auch Deutsche und Unionsbürger/innen, die am Wahltage 16 oder 17 Jahre alt sind.

§ 4 Wählbarkeit

richtiger so

(1) Wählbar zum Beirat ist jede/r nach § 3 Abs. 1 und 2 Wahlberechtigte, der/die am Wahltag seit mindestens drei Monaten im jeweiligen Beiratsbereich eine Wohnung innehat oder, sofern er eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland nicht innehat, sich sonst gewöhnlich aufhält. Die Bestimmungen des Bremischen Wahlgesetzes über die Wohnung, die Berechnung der Fristen und den Ausschluss von der Wählbarkeit gelten entsprechend.

(2) Die Wählbarkeit wird für die laufende Wahlperiode des Beirats nicht berührt, wenn

1. das Beiratsmitglied seine/ihre Wohnung in einen anderen Beiratsbereich verlegt oder
2. sich die Grenzen des Beiratsbereichs nach § 1 Absatz 1 Satz 2 ändern.

2. Abschnitt
Aufgaben und Rechte der Beiräte

§ 5 Allgemeine Aufgaben und Rechte des Beirats

(1) Der Beirat nimmt in seinem Stadt- oder Ortsteil die örtlichen Angelegenheit war. Er hat dabei insbesondere das Recht, über alle Angelegenheiten, die im Beiratsbereich von öffentlichem Interesse sind, zu beraten und zu beschließen.

(2) Nach Maßgabe der Vorschriften dieses Ortsgesetzes berücksichtigen die zuständigen Behörden, Fachressorts, öffentlichen Gesellschaften und sonstigen Stellen (zuständige Stellen) die Beschlüsse des Beirats und beziehen den Beirat frühzeitig in ihre Tätigkeit ein.

(3) In Angelegenheiten, die mehrere Beiräte betreffen, können diese Beiräte gemeinsame Beschlüsse fassen.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, über die aus der Bevölkerung kommenden Wünsche, Anregungen und Beschwerden

Ziff. 1 unflexibel, 2 undemokratisch, weil die Bezirkseinteilung in einer VO durch den Senat geregelt wird, dadurch also gewählte Mandatsträger ihr Mandat durch Senatsbeschluss verlieren würden; daher: alte Fassung beibehalten

Anpassung an Ergänzung in § 1

Arbeitsweise als eigenen Abschnitt

Übernahme aus § 1 I

Stellungnahme setzt einen Beschluss voraus. Also sollte der übliche Begriff Beschluss verwendet werden. Stellt auch den Anspruch des Beirats klar. Die Beschränkung der Beschlusswirkung ergibt sich aus § 17 I des Ortsgesetzes - das genügt und muss an hier nicht näher ausgeführt werden

Pflichten der Verwaltung als Kehrseite der Rechte nach Abs. 1; Formulierung enthält auch eine Legaldefinition zuständiger Stellen. Im weiteren wird daher durchweg der Begriff „zuständige Stellen“ verwendet

kann sinnvoll sein, möglichst allgemein regeln

hier streichen
besser in § 8 „Bürgerbeteiligung“, da es darum geht und schon

<p><u>zu beraten und zu beschließen. Der Beschluss ist durch das Ortsamt bekannt zu geben. Über die Form der Bekanntgabe beschließt der Beirat.</u></p> <p><u>(3) Der Beirat soll die im Beiratsbereich arbeitenden Institutionen, Vereine, Initiativen und alle anderen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs unterstützen.</u></p> <p><u>(4) Der Beirat kann die Ehrung von Bürgern/innen vorschlagen.</u></p> <p><u>§ 5a Jugendbeiräte</u> <u>Aufgabe des Beirates ist es auch, das kommunalpolitische Engagement von Jugendlichen im Stadt- oder Ortsteil zu fördern und zu unterstützen. Der Beirat kann beschließen, im Beiratsgebiet einen Jugendbeirat zu gründen, der sich aus Jugendlichen des Beiratsbereichs, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind, zusammensetzt. Über die Einzelheiten der Einsetzung und der Aufgaben entscheidet der Beirat durch Beschluss. Die Geschäftsordnung des Beirates kann den Mitgliedern des Jugendbeirates das Rede- und Antragsrecht für die Sitzungen des Beirates gewähren. § 13 bleibt hiervon unberührt.</u></p>	<p>speziell ist</p> <p>hier streichen; besser in § 8, da es darum geht.</p> <p>hier streichen besser in § 8 Bürgerbeteiligung</p> <p>hier streichen besser in § 8 Bürgerbeteiligung</p>
<p>§ 6 Informationsrechte des Beirates</p> <p>(1) Der Beirat kann durch Beschluss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>mindestens eines Viertels seiner Mitglieder</u> Anfragen zu Sachthemen, die im Beirat behandelt werden sollen, <u>an die zuständigen Stellen</u> richten. Dabei muss es sich um <u>Sachthemen</u> handeln, die einen konkreten Stadtteilbezug haben. Die <u>zuständigen Stellen sollen bei Eilbedürftigkeit unverzüglich, im Übrigen</u> innerhalb von vier Wochen <u>gegenüber dem Ortsamt Stellung nehmen.</u> 2. Behördenvertreter/innen und Sachverständige zu einer Beiratssitzung laden. 3. Einsicht in die beim Ortsamt befindlichen oder ihm überlassenen Akten nehmen, 	<p>Ergänzung aus dem Konsens vom 26.8.</p> <p>nicht zwei Begriffe (Sachthemen und Inhalte) verwenden, wenn auch einer ausreicht</p> <p>nur Klarstellung</p>

<p>sofern nicht gesetzliche Gründe, <u>schutzwürdige Belange Betroffener oder zwingende öffentliche Belange</u> entgegenstehen.</p> <p>(2) Das Recht des Beirates auf Akteneinsicht wird durch den/die Sprecher/in oder Vertreter/in ausgeübt. Im Einzelfall kann dieses Recht durch einen Beiratsbeschluss auf ein <u>Beiratsmitglied oder eine/n fachkundige/n Bürger/in</u> übertragen werden.</p> <p>(3) Bei Meinungsverschiedenheiten über diese Rechte entscheidet die Aufsichtsbehörde. Der Parlamentsausschuss „Bürgerbeteiligung und Beiratsangelegenheiten“ ist über eine solche Entscheidung von der Aufsichtsbehörde zu informieren.</p> <p>§ 7 <u>Maßnahmen</u> im Beiratsbereich</p> <p><u>Der Beirat wirkt an der Planung und Koodinierung der fachbezogenen Maßnahmen der zuständigen Stellen im Beiratsbereich mit und beschließt</u> über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die <u>Durchführung</u> von Planungs-Konferenzen, auf denen die zuständigen <u>Stellen</u> ihre Jahresplanung für den Stadtteil rechtzeitig vorstellen; 2. die Beauftragung eigener Gutachten und Planungen, soweit <u>dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen</u>. Die Bremischen Vergaberichtlinien sind zu beachten; 3. die Stellung eigener Haushaltsanträge und die Einholung von Stellungnahmen der <u>zuständigen Stellen</u> dazu; 4. eigene <u>Planungen</u>, die den <u>zuständigen Stellen</u> vorgeschlagen werden, damit diese in die Gesamtüberlegungen einbezogen werden; 5. die Aufstellung von Stadtteilkonzepten <u>in Abstimmung mit den zuständigen Stellen</u>; 6. Vorschläge zu Plänen der Bauleitplanung, 	<p>Angleichung an Art. 105 der Landesverfassung, um gleiche Sachverhalte möglichst gleich zu regeln</p> <p>Beschränkung auf Ausschusssprecher ist unnötig; Beirat kann das selber entscheiden; so entspricht es auch § 11 Abs. 3 neu (= § 8 Abs. 3 alt); hinzu kommt hier die Ergänzung um fachkundige Bürger</p> <p>passt besser zum ersten Satz als „Planungen“</p> <p>„zentral“ hat bez. der Beiratsaufgabe keinen eigenen rechtlichen Aussagewert und sollte raus; dann kann auch ohne den Begriff der Aufgabe zu erwähnen abweichend aber inhaltlich entsprechend formuliert werden und die Mitwirkung an der Koodinierung klarstellen, ergänzt um Planung</p> <p>es geht um durchführen, nicht um organisieren</p> <p>weiter als „seine Mittel“, da ggf. andere Quellen zur Verfügung stehen können</p> <p>warum nicht in allen Fällen und nur bei selbst entwickelten Projekten?</p> <p>der Verweis auf § 34 ist unnötig und wiederholt nur, was hier schon steht</p> <p>„langfristig“ ist unnötige Beschränkung, Planungsabsichten zu vage</p> <p>Klarstellung, dass Adressat nicht die Depu, sondern die Behörde etc. ist, wie sonst auch; Depu muss nach DepG sowieso beteiligt werde</p> <p>„für seinen Bereich“ selbstverständlich; Reihenfolge passt besser zum Satzbeginn oben</p> <p>Streichung aus Sitzung 26.8.;</p>
--	---

zu Straßenbaumaßnahmen, zu sonstigen öffentlichen Baumaßnahmen und zur Nutzung öffentlicher Einrichtungen .

7. die Planung und Durchführung eigener stadtteilorientierter sozial-, kultur- und umweltpolitischer Projekte;

8. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 des Baugesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung;

9. im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle die Ausschreibungs- oder sonstigen Bedingungen für einen Verkauf öffentlicher Flächen und Gebäude nach Maßgabe von Richtlinien der Aufsichtsbehörde, wenn und soweit sie nicht von überörtlicher Bedeutung sind und über sie ein Konzept nach Ziff. 5 oder ein Vorschlag nach Ziff. 6 besteht,

§ 8 Bürger- und Jugendbeteiligung, Bürgerantrag

(1) Der Beirat gewährleistet die Bürgerbeteiligung im Stadtteil und regt sie an. Insbesondere kann der Beirat auch gemeinsam mit anderen Beiräten hierfür

1. Stadtteilforen und Einwohnerversammlungen veranstalten,

2. Moderations- und Schlichtungsverfahren organisieren,

3. Kinder und Jugendliche im Stadtteil an Entscheidungsprozessen in ihren Angelegenheiten beteiligen.

(2) Bürger, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können in beiratsbezogenen Angelegenheiten Anträge an den Beirat stellen. Diese sind binnen sechs Wochen vom Beirat zu beraten. Das Beratungsergebnis ist danach dem Bürger unverzüglich schriftlich vom Ortsamt mitzuteilen.

(3) Der Beirat hat über die aus der Bevölkerung kommenden Wünsche, Anregungen und Beschwerden

ergänzt um „Straßenbaumaßnahmen, sonstige öffentliche Baumaßnahmen und Nutzung“, weil dies ebenso von Interesse ist (Hinweis: Es geht nur um Vorschläge); Konsens 23.9.: Abstimmung alle 2 Jahre unnötig.
„stadtteilbezogen“ ist nicht nötig, wenn es nur um Vorschläge geht

Ergänzung aus Konsens vom 26.8.

Idee zur Umsetzung des Vorschlags der Grünen zu Entscheidungsrechten über Verkauf etc.; Vorteil: Die Ausschreibungsbedingungen zu gestalten bringt mehr, als am Ende den einen auswählen zu müssen, der nach den Bedingungen in Frage kommt. Wird nicht ausgeschrieben, sind es „sonstige Bedingungen“, so dass dies dann auch gilt ohne Richtlinien ggf. überfordernd und zu weitgehend (Bindung an allgemeine Stadtpolitik)

zusammenfassen von Bürger- und Jugendbeteiligung; Bürgerantrag zur Verdeutlichung ausdrücklich in die Überschrift

„gemeinsam“ ist hier sinnvoll aufzunehmen, weil das bei den OÄern auch im Gesetz steht

Abs. (1) insgesamt: einfachere Formulierung der Regelung, gleicher Inhalt

Abs. 2 bis 6 übernommen aus anderen §§, da hier richtiger:
- Abs 2 aus § 12 - passt hier besser, ein eigener § ist entbehrlich
- Abs. 3, 5 und 6 aus § 5 - passt evtl. besser hier, weil schon speziell und Bürgerbeteiligung passt - Abs. 6 passt jedenfalls nirgendwo besser und ist sehr speziell, daher gehört es nicht in § 5
- Abs. 4 aus § 5a - passt hierin, ein eigener § ist entbehrlich

zu beraten und zu beschließen, soweit sie stadt- oder ortsteilbezogen sind. Der Beschluss ist durch das Ortsamt bekannt zu geben. Über die Form der Bekanntgabe beschließt der Beirat.

(4) Der Beirat fördert und unterstützt das kommunalpolitische Engagement von Jugendlichen im Stadt- oder Ortsteil. Der Beirat kann hierzu beschließen, im Beiratsgebiet einen Jugendbeirat zu gründen, der sich aus Jugendlichen des Beiratsbereichs, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind, zusammensetzt. Über die Einzelheiten der Einsetzung und der Aufgaben entscheidet der Beirat durch Beschluss. Die Geschäftsordnung des Beirates kann den Mitgliedern des Jugendbeirates das Rede- und Antragsrecht für die Sitzungen des Beirates gewähren.

(5) Der Beirat soll die im Beiratsbereich arbeitenden Institutionen, Vereine, Initiativen und alle anderen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs unterstützen.

(6) Der Beirat kann die Ehrung von Bürgern/innen vorschlagen.

§ 9 Beteiligungsrechte des Beirates

(1) Der Beirat berät und beschließt über die von den zuständigen Stellen erbetenen Stellungnahmen. Dies gilt insbesondere für folgende Angelegenheiten:

1. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans, von Bebauungsplänen und des Landschaftsprogramms sowie Durchführung von Planfeststellungsverfahren.
2. Festlegung von Sanierungs- und Untersuchungsgebieten;
3. Baugenehmigungen und Genehmigungsfreistellungen unbeschadet von § 7 Ziff. 8;
4. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung, Aufhebung sowie Nutzungsänderung von Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft unbeschadet von § 7

„soweit sie stadt- oder ortsteilbezogen sind“
klarstellende Ergänzung

Ergänzung um Planfeststellung
sinnvoll, da ebenso bedeutsam

Folge aus Konsens zu § 7 Nr. 8

Folge aus Vorschlag § 7 Ziff. 9

Ziff. 9:

5. Vermietung, Verkauf und Ankauf von öffentlichen Flächen und Gebäuden;
6. sozial-, kultur-, bildungs- und umweltpolitische Maßnahmen;
7. Stellungnahmen des Ortsamtes zu Anträgen an die Stiftung Wohnliche Stadt;
8. Maßnahmen zur Grundstücksentsorgung und -entwässerung;
9. Vergabe von öffentlichen Zuschüssen an Vereine und Einrichtungen im Stadtteil;
10. Änderung der stadtbremischen Verwaltungsbezirke;
11. Vergabe aller in den Ressorts stadtteilbezogen ausgewiesenen Globalmittel mit Ausnahme der Mittel im Sinne des § 34 Abs. 4;
12. Angelegenheiten der Schul- und Kindertagesheimentwicklung im Stadtteil;
13. Aufstellung von Mobilfunkanlagen auf öffentlichen Gebäuden und Flächen;

§ 10 Entscheidungsrechte des Beirates

Der Beirat entscheidet über

1. die Verwendung der Globalmittel für orts- und stadtteilbezogene Maßnahmen gemäß § 34 Abs. 3;
2. die Verwendung von stadtteilbezogenen Mitteln in den Einzelplänen der Ressorts gemäß § 34 Abs. 4 nach Maßgabe des Haushaltsplanes (Stadtteilbudgets);
3. den Standort für die Aufstellung von Kunstwerken im öffentlichen Raum;
4. Verkehrslenkende, - beschränkende und - beruhigende Maßnahmen, soweit diese stadtteilbezogen sind. Die Aufsichtsbehörde kann hierzu Richtlinien erlassen, die für die Beiräte bindend sind.
5. die Organisation und Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen im Stadtteil;
6. den Abschluss und die Pflege von stadtteilorientierten Partnerschaften, soweit gesamtstädtische Interessen nicht entgegenstehen;
7. den Ausbau, den Umbau und die Benennung von Wegen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen sowie die Benennung von Straßen und öffentlichen Gebäuden, soweit diese stadtteilbezogen sind. Die

stellt klar, wer die Richtlinie erlässt

Aufsichtsbehörde kann hierzu Richtlinien erlassen, die für die Beiräte bindend sind.
8. die Verwendung der von der zuständigen Stelle im Rahmen des Haushaltsplans zur Verfügung gestellten Mittel der Kinder- und Jugendhilfe

9. im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen und der betroffenen Einrichtung über die öffentliche Nutzung von Freiflächen der Kinder-, Jugend- und Bildungseinrichtungen außerhalb ihrer Betriebszeiten;

10. die Schwerpunktsetzung von Reinigungsaktionen im Stadtteil, die im Einvernehmen mit Fachressorts und Trägern durchgeführt werden;

§ 11 Herstellung von Einvernehmen

(1) Stimmt eine zuständige Stelle einem Beschluss des Beirates nicht zu, so wird auf Verlangen des Beirates der Beratungsgegenstand innerhalb eines Monats auf die Tagesordnung der nächsten Beiratssitzung gesetzt mit dem Ziel, das Einvernehmen herzustellen. Wird das Einvernehmen nicht hergestellt, so ist die zuständige Stelle verpflichtet, die Angelegenheit mit vollständigem Beschluss des Beirats der zuständigen Deputation oder dem zuständigen parlamentarischen Ausschuss innerhalb von zwei Monaten zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen, wenn der Beirat dies bei der Beschlussfassung beantragt. Der Beirat ist von der Deputation oder dem parlamentarischen Ausschuss anzuhören.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 gelten für die Anhörung des Beirats in der Deputation die Vorschriften des Gesetzes über die Deputationen in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Sollte es nach der Befassung des Themas in der Deputationssitzung weiterhin zu keiner Einigung kommen, entscheidet die Stadtbürgerschaft.

(3) Der Beirat wird durch seinen/e

stellt klar, wer die Richtlinie erlässt

Hinweis: Ziff. 8 wurde nur vom Beirat ÖV, nicht vom Beirat Mitte beschlossen.

Löschung aus Sitzung vom 26.8.

kann auch Ausschusszuständigkeiten betreffen - es gibt nicht überall mehr Deputationen

Vorbehalt Art. 67 II überflüssig, das steht im DepuG

notwendige Ergänzung

überflüssig und streichen, da Anwendung des DepuG selbstverständlich ist

Hinweis auf GO (es muss GO der Bürgerschaft heißen) ist überflüssig

<p>Sprecher/in, bei Verhinderung durch dessen/deren Stellvertreter/in vertreten. Sind beide verhindert, so kann auch ein anderes Beiratsmitglied mit der Vertretung beauftragt werden. <u>Das Ortsamt soll an den Beratungen nach Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 teilnehmen.</u></p> <p><u>§ 12 Bürgerantrag</u> <u>Bürger, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können in beiratsbezogenen Angelegenheiten Anträge an den Beirat stellen. Diese sind binnen sechs Wochen vom Beirat zu beraten. Das Beratungsergebnis ist danach dem Bürger unverzüglich schriftlich vom Ortsamt mitzuteilen.</u></p> <p><u>3. Abschnitt</u> <u>Arbeitsweise der Beiräte</u></p> <p>§ 13 Geschäftsordnung Der Beirat beschließt zu Beginn seiner Amtszeit eine Geschäftsordnung; die von der Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien sind einzuhalten.</p> <p>§ 14 Einberufung</p> <p>(1) Zu einer Sitzung des Beirats lädt die Ortsamtsleitung in Absprache mit dem/der Sprecher/in ein.</p> <p>(2) Auf Antrag von einem Viertel der Beiratsmitglieder muss eine Beiratssitzung innerhalb von 2 Wochen stattfinden.</p> <p>(3) Die erste Sitzung muss innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Wahlperiode des vorhergehenden Beirats stattfinden.</p> <p>§ 15 Sitzungen des Beirats</p> <p>(1) Die Sitzungen des Beirats und seiner Ausschüsse sind öffentlich und finden in barrierefreien Räumen statt. <u>Liegen besondere Gründe vor, kann der Beirat in</u></p>	<p>„in jedem Fall“ ist unnötig</p> <p>Klarstellung</p> <p>hier streichen besser in § 8, passt dazu und ist dann übersichtlicher</p> <p>besser Abschnitte trennen</p> <p>„grundsätzlich“ ist überflüssig. So klargestellt, dass Beirat abweichen darf, auch von der Barrierefreiheit, aber nur, wenn dafür Gründe vorliegen und nur in Einzelfällen</p>
--	---

Einzelfällen abweichend beschließen.

(2) Der Beirat ist berechtigt, die öffentlichen Sitzungen zu unterbrechen und nichtöffentlich fortzusetzen oder eine nichtöffentliche Sitzung anzuberaumen, wenn es ein Beiratsmitglied oder die Ortsamtsleitung beantragt. Über diesen Antrag entscheidet der Beirat in nichtöffentlicher Sitzung.

(3) Für vertraulich erklärte Vorgänge aus den zuständigen Stellen sind stets in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

(4) In öffentlichen Sitzungen des Beirats dürfen Beiratsmitglieder, Behördenvertreter und Sachverständige personenbezogene Daten nur in einer Form bekannt geben, die der anwesenden Öffentlichkeit keine Zuordnung zu einer bestimmten Person ermöglicht, es sei denn, die betroffene Person hat einer Bekanntgabe zugestimmt.

(5) Der/die Ortsamtsleiter/in leitet die Sitzungen des Beirates. Er/sie hat kein Stimmrecht. Im Verhinderungsfall leitet der/die Beiratssprecher/in oder auf Beschluss des Beirates die Vertretung des/der Ortsamtsleiters/in die Sitzung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 16 Beschlussfähigkeit

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind auch dann gültig, wenn sie gefasst werden, ohne dass die Beschlussfähigkeit vorher angezweifelt wurde.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Beirat zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Einladung hingewiesen worden

<p>ist.</p> <p>§ 17 Beschlussfassung</p> <p>(1) Das Beschlussrecht des Beirats wird begrenzt durch die geltenden Rechtsvorschriften, die in Gesetzen und Rechtsvorschriften bestimmten Zuständigkeiten sowie den Haushaltsplan.</p> <p>(2) Die §§ 5 bis 11 finden in den Beiratsbereichen mit Hafengebieten keine Anwendung auf ausschließlich das Hafengebiet betreffende Angelegenheiten.</p> <p>(3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur Ja- und Nein-Stimmen.</p> <p><u>(4) Beschlüsse der Beiräte sind durch das Ortsamt bekannt zu geben und den zuständigen Stellen zu übermitteln.</u></p> <p><u>(5) Über die Umsetzung und das Ergebnis eines Beiratsbeschlusses hat das Ortsamt den Beirat rechtzeitig zu informieren.</u></p> <p><u>(6) Beschlüsse des Beirats, die gegen Absatz 1 verstoßen, sind von der Ortsamtsleitung binnen zwei Wochen schriftlich zu beanstanden und innerhalb dieser Frist eine Rechtsauskunft bei der Aufsichtsbehörde einzuholen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung des Beirats zu beraten. Ist der Beirat nicht bereit, seinen Beschluss zu ändern, hat der/die Ortsamtsleiter/in diesen Beschluss innerhalb einer Woche der Aufsichtsbehörde vorzulegen; diese führt eine Entscheidung des Senats herbei.</u></p> <p>§ 18 Wahlen durch Beiräte</p> <p>(1) Gewählt wird, wenn kein Mitglied des Beirats widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf</p>	<p>Die Bekanntgabe des Beschlusses ist essentiell</p> <p>besser hier als in § 31 Abs. 7</p>
---	---

Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.

(2) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Ortsamtsleiter/ der Ortsamtsleiterin zu ziehende Los.

(3) Sind mehrere gleichartige Wahlstellen zu besetzen, so ist nach dem Verfahren nach Sainte Laguë/Schepers aufgrund der für die Parteien und Wählervereinigungen im Beiratsbereich abgegebenen Stimmen zu wählen, außer wenn einstimmig etwas anderes beschlossen worden ist. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleicher Höchstzahl das von der Ortsamtsleitung zu ziehende Los.

4. Abschnitt Beiratsmitglieder

§ 19 Stellung der Beiratsmitglieder

(1) Die Beiratsmitglieder sind an Aufträge nicht gebunden. Sie haben sich bei ihrer Tätigkeit durch ihre freie, nur durch das Allgemeinwohl bestimmte Überzeugung leiten zulassen.

(2) Die Beiratsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Steht das Beiratsmitglied in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so ist ihm/ihr die für seine/ihre Tätigkeit notwendige freie Zeit zu gewähren. Sie dürfen in der Übernahme und Ausübung ihres öffentlichen Ehrenamtes nicht beschränkt oder benachteiligt werden.

(3) Die Beiratsmitglieder haben Anspruch auf Sitzungsgeld, bzw. Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls. Voraussetzung und Höhe regelt der Senat.

§ 20 Verschwiegenheitspflicht

Trennung Beiratsmitglieder und Ausschüsse sinnvoll

<p>(1) Das Beiratsmitglied hat, auch nach Beendigung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit, über die ihm dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, <u>wenn diese vertrauliche Informationen, insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten oder öffentliche Belange betreffen, die eine vertrauliche Behandlung zwingend erfordern.</u> Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner <u>Vertraulichkeit</u> bedürfen.</p> <p>(2) Das Beiratsmitglied darf ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die es Verschwiegenheit zu wahren hat, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.</p> <p>(3) Die Genehmigung, als Zeuge/in auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.</p> <p>(4) Ist das Beiratsmitglied Beteiligte/r in einem gerichtlichen Verfahren oder soll ein Vorbringen der Wahrnehmung seiner/ihrer berechtigten Interessen dienen, so darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn ein zwingendes öffentliches Interesse dies erfordert. Wird sie versagt, so ist dem Beiratsmitglied der Schutz zu gewähren, den die öffentlichen Interessen zulassen.</p> <p>(5) Die Genehmigung entsprechend der Absätze 2 bis 4 erteilt die Aufsichtsbehörde.</p> <p>§ 21 Mitwirkungsverbot</p> <p>(1) Ein Beiratsmitglied darf bei Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die</p>	<p>nur vertrauliche Angelegenheiten sollten zur Verschwiegenheit führen</p> <p>entspricht im Wesentlichen Art. 105 LV</p>
--	---

<p>Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem eingetragenen Lebenspartner, seinem Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihm kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Dies gilt nicht für den Vorschlag <u>zur Ernennung</u> des/der Ortsamtsleiters/in im Sinne des § 39 Abs. 2 und 3.</p> <p>(2) Dies gilt auch, wenn das Beiratsmitglied:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Angelegenheit in anderer als in öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist; 2. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, der/die an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Sonderinteresse hat; 3. in der Angelegenheit als Beschäftigte/r einer <u>zuständigen Stelle</u> unmittelbar beteiligt ist. 4. als Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer von Vereinen oder Verbänden unmittelbar beteiligt ist. <p>Dies gilt nicht, wenn ein Beiratsmitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehörige/r eines Berufs oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.</p> <p>(3) Wer annehmen muss, nach Absatz 1 oder 2 an der Beratung und Entscheidung gehindert zu sein, hat dies dem/der Ortsamtsleiter/in vorher mitzuteilen. Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet der Beirat.</p> <p>(4) Wer nach Absatz 1 oder 2 gehindert ist, an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen. Dies gilt auch für die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 2. Bei einer öffentlichen Sitzung ist er/sie berechtigt, sich in dem für Zuschauer/innen bestimmten Teil des Raumes aufzuhalten.</p>	<p>notwendige Ergänzung</p> <p>Anpassung notwendig</p>
--	--

§ 22 Verpflichtung

Zu Beginn der ersten Sitzung ist jedes Beiratsmitglied von dem/der Ortsamtsleiter/in zur gewissenhaften Tätigkeit und zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Das Beiratsmitglied ist auf die strafrechtlichen Folgen einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

5. Abschnitt: Ausschüsse

§ 23 Bildung von Ausschüssen

(1) Der Beirat kann für bestimmte Aufgaben ständige und nichtständige Ausschüsse wählen, die aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Daneben kann der Beirat für bestimmte Aufgaben auch Ausschüsse einrichten, in die neben den Mitgliedern, die er wählt, Vertreter von Einrichtungen im Stadt- oder Ortsteil mit Stimmrecht entsandt werden. Der Beirat bestimmt die Zahl der Mitglieder, die Zahl der Beiratsvertreter und benennt die entsendungsberechtigten Einrichtungen. Bestimmt der Beirat nichts anderes, entsendet jede Einrichtung ein Mitglied.

(2) Der Beirat kann bestimmte Angelegenheiten Ausschüssen widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung übertragen. Er kann die Entscheidung im Einzelfall jederzeit an sich ziehen und hat sie an sich zu ziehen, wenn ein Ausschuss nach Absatz 1 Satz 2 nicht einstimmig beschließt.

(3) Zu Mitgliedern der Ausschüsse können Beiratsmitglieder und Personen gewählt werden, die in den Beirat wählbar sind, diesem aber nicht angehören (fachkundige Bürger/-innen). Fachkundige Bürger/-innen brauchen nicht im Bereitsbereich zu wohnen und dürfen nur in Ausschüsse eines Beirats gewählt werden. In den Ausschüssen darf die Zahl dieser Mitglieder die Zahl der Mitglieder aus dem Beirat nicht übersteigen. Das Vorschlagsrecht für die vom Beirat zu wählenden Mitglieder steht den

Folge der Trennung in zwei Abschnitte

eine Beschränkung weniger

Beibehaltung der Controllingausschüsse in allgemeiner Form; „danaben“ soll klarstellen, dass dadurch die regulären Ausschüsse nach Satz 1 nicht ersetzt werden sollen

Hinweis: Abs. 1 Satz 2-4 wurde nur vom Beirat ÖV, nicht vom Beirat Mitte beschlossen.

Beschlusswirkung der Controllingausschüsse

Hinweis: Ergänzung von Satz 2 wurde nur vom Beirat ÖV, nicht vom Beirat Mitte beschlossen.

größere Flexibilität fachkundiger Bürger aus dem Konsens vom 26.8.

Beschränkung auf „vorm Beirat zu wählende“ wg. der Ergänzung Abs. 1 durch Satz 2

<p>Parteien und Wählervereinigungen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu, die sich bei der Sitzverteilung nach § 18 Abs. 3 ergeben.</p> <p>(4) Parteien und Wählervereinigungen, auf die bei der Sitzverteilung nach § 18 Abs. 3 in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, haben das Recht, <u>ein Beiratsmitglied oder eine/-n fachkundigen Bürger/-in</u> mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden.</p> <p>(5) Ausschüsse können jederzeit vom Beirat aufgelöst und neu gebildet werden.</p> <p>(6) §§ 19 <u>bis 22</u> gelten für die Mitglieder von Ausschüssen und für den/die Vertreter/innen nach Absatz 4 entsprechend. Scheidet ein Mitglied aus einem Ausschuss aus, so erfolgt eine Ersatzwahl gemäß § 18 Abs. 3.</p> <p>§ 24 Regionalausschüsse</p> <p>(1) <u>Mehrere Beiräte können gemeinsam nicht ständig tagende Regionalausschüsse einsetzen</u>, wenn es Themen gibt, die mehrere Beiratsbereiche betreffen.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung <u>der Regionalausschüsse richtet sich nach § 36.</u></p> <p>§ 25 Sitzungen der Ausschüsse</p> <p>(1) <u>Für die Ausschusssitzungen gelten § 15 mit Ausnahme der Sitzungen des Sprecher- und Koordinierungsausschusses sowie §§ 16 und 17</u> entsprechend.</p> <p>(2) Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in und eine/n Stellvertreter/in. Die Verteilung dieser Funktionen erfolgt nach dem Verfahren nach Sainte Laguë/Schepers auf alle im Beirat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen.</p> <p>(3) <u>Soweit der Beirat in seiner</u></p>	<p>so sinnvoller als durch den Verweis auf Abs. 3</p> <p>notwendige Anpassung; Verweisung stimmte nicht mehr</p> <p>keine Beschränkung auf Stadtbezirke, weil unnötig</p> <p>dort ist schon der Fall mehrerer OÄer geregelt</p> <p>Verweis einfacher</p> <p>Sitzungsleitung von Ausschüssen muss nicht im</p>
--	---

Geschäftsordnung nichts anderes regelt oder der Ausschuss nicht abweichend beschließt, leitet der/die Ortsamtsleiter/in die Sitzungen der Ausschüsse.

6. Abschnitt

Beiratssprecher/in Gesamtbeirat

§ 26 Beiratssprecher/in

(1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in und eine/n Stellvertreter/in.

(2) Der/die Sprecher/in vertritt den Beirat in der Öffentlichkeit, gegenüber parlamentarischen Gremien, Deputationen und zuständigen Stellen, sofern der Beirat keinen anderen Beschluss fasst.

(3) Der/die Sprecher/in des Beirats hat Anspruch auf eine angemessene Dienst und Arbeitsbefreiung, § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 27 Gesamtbeirat

(1) Durch Beschluss der Mehrheit der Beiräte kann ein Gesamtbeirat gebildet werden. Der Beschluss kann von der Mehrheit der Beiräte widerrufen werden und gilt im Übrigen bis zum Ende der Wahlperiode.

(2) In den Gesamtbeirat entsendet jeder Beirat ein Mitglied. Beansprucht der/die Beiratssprecher/-in die Mitgliedschaft, ist er/sie zu entsenden. Das Mitglied kann sich durch jedes andere Mitglied desselben Beirats vertreten lassen. Parteien und Wählervereinigungen, die im Gesamtbeirat nicht vertreten sind, können unbeschadet von Satz 1 ein Beiratsmitglied mit beratender Stimme in den Gesamtbeirat entsenden, wenn sie in mindestens zwei Beiräten Mandate errungen haben. Ein Vertreter der Aufsichtsbehörde kann an den Sitzungen des Gesamtbeirats mit beratender Stimme teilnehmen.

Gesetz geregelt sein; nur Auffangregelung ist nötig

§ 27 aus dem Konsens vom 26.8.

Der Gesamtbeirat soll erhalten bleiben, kann jedoch als optionaler Gesamtbeirat widerruflich in die Entscheidungsbefugnis der Beiräte gestellt werden

flexible Vertretungsregelung aber vorzugsweise Beiratssprecher

<p><u>(3) Dem Gesamtbeirat obliegt die Koordinierung und Vertretung der Interessen aller Beiräte. Seine Beschlüsse sind unverbindlich. Die Beiräte können seine Beratungsgegenstände jederzeit an sich ziehen.</u></p> <p><u>(4) Der Gesamtbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der mindestens die Aufgaben des Gesamtbeirats, die regelmäßigen Sitzungstermine, die Sitzungsleitung und die Geschäftsführung der Angelegenheiten des Gesamtbeirats geregelt werden. Die Geschäftsordnung wird den Beiräten und Ortsämtern bekannt gegeben. Wenn und soweit der Gesamtbeirat in seiner Geschäftsordnung nichts anderes regelt, führt die Aufsichtsbehörde die Geschäfte des Gesamtbeirats und leitet die Sitzung.</u></p> <p><u>(5) § 6 Absatz 1 Nr. 1 und 2, § 15 Absätze 1 bis 4, § 16 sowie § 17 Abs. 3 gelten entsprechend.</u></p> <p><u>(6) Die Einladungen zu den Sitzungen des Gesamtbeirats enthalten die zu beratenden Themen und werden den Beiratsmitgliedern und Ortsämtern bekannt gegeben. Über die Beschlüsse des Gesamtbeirats wird ein Protokoll erstellt. Das Protokoll wird den Beiratsmitgliedern und Ortsämtern bekannt gegeben.</u></p> <p><u>§ 28 Ausschuss der Stadtbürgerschaft</u></p> <p>...</p> <p><u>7. Abschnitt</u> Ortsämter, Ortsamtsleitung</p> <p>§ 29 Ortsämter</p> <p>(1) Für folgende Stadt- und Ortsteile ist jeweils ein gemeinsames Ortsamt einzurichten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stadtteile Findorff, Gröpelingen, Walle, Ortsteile Überseestadt und Industriehäfen (Ortsamt West); 2. Stadtteile Mitte und Östliche Vorstadt (Ortsamt Mitte/Östliche Vorstadt); 	<p>möglichst allgemeine Formulierung, keine speziellen Befugnisse im Gesetz</p> <p>Befassung bindet Beiräte nicht</p> <p>Transparenz der Tätigkeit nach außen, flexible Aufgabenstellung, zusätzlich zum Konsens: keine zwingende Leitung durch die Aufsichtsbehörde</p> <p>Informationsrecht, Öffentlichkeit, Beschlussregeln</p> <p>Transparenz</p>
---	---

<p>3. Stadtteile Neustadt, Woltmershausen, Ortsteile Hohentorshafen und Neustädter Hafen (Ortsamt Neustadt/Woltmershausen); 4. Stadtteile Schwachhausen und Vahr (Ortsamt Schwachhausen/Vahr).</p> <p>(2) Für die übrigen in § 1 genannten Stadt- und Ortsteile sind eigene Ortsämter einzurichten.</p> <p>§ 30 Örtliche Zuständigkeit <u>Für die örtliche Zuständigkeit der Ortsämter gilt im Übrigen § 1 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.</u></p> <p>§ 31 Aufgaben der Ortsämter</p> <p>(1) Die Ortsämter haben die Aufgabe, die bei ihnen wirkenden Beiräte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihre Beschlüsse bei den zuständigen Stellen zu vertreten.</p> <p>(2) Die Ortsämter sind verpflichtet, den gegenseitigen Kontakt zwischen den Einwohnern/innen, Beiräten und <u>zuständigen Stellen</u> zu fördern.</p> <p>(3) Die Ortsämter sind gehalten, bei allen Angelegenheiten, die von öffentlichem Interesse sind und ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich betreffen, tätig zu werden. Wünschen, Hinweisen und Beschwerden aus der Bevölkerung sind nachzugehen. Bei der Einleitung der erforderlichen Schritte haben die Ortsämter die Beschlüsse der Beiräte und ihrer Ausschüsse zu vertreten und zu beachten.</p> <p>(4) Die Ortsämter stellen den Beiratsmitgliedern die ihnen zur Verfügung stehenden Unterlagen für die Vorbereitung von Beiratssitzungen rechtzeitig zur Verfügung und erarbeiten Vorlagen mit Beschlussempfehlungen, wenn dies vom Beirat gewünscht wird.</p> <p>(5) Die Ortsämter haben im Sinne des</p>	<p>Folge aus Vorschlag zu § 1 Abs. 1 Satz 2</p> <p>„gegebenenfalls auch“ ist hier inhaltslos</p>
--	--

Stadtteilmanagements die Aufgabe, Planungen und Maßnahmen sowohl des Beirates oder der zuständigen Stellen zusammenzuführen als auch den beteiligten Stellen bekannt zu geben.

(6) Die Ortsämter sollen bei Bedarf Moderations-, Mediations- und Schlichtungsverfahren im Stadtteil durchführen.

(7) Über die Umsetzung und das Ergebnis eines Beiratsbeschlusses hat das Ortsamt den Beirat rechtzeitig zu informieren.

§ 32 Aufgabenübertragung

(1) Den Ortsämtern können weitere Aufgaben durch Beschluss des Senats übertragen werden. Ein Einvernehmen zwischen Aufsichtsbehörde und Fachressort ist herzustellen.

(2) Die Ämter der Bauverwaltung unterhalten für den Stadtbezirk Bremen-Nord Außenstellen, die im Bauamt Bremen-Nord zusammengefasst sind.

(3) Für das stadtbremische Überseehafengebiet Bremerhaven ist das Hansestadt Bremische Hafenamts-Bezirk Bremerhaven –Außenstelle der bremischen Verwaltung.

§ 33 Unterrichts- und Beteiligungspflicht der zuständigen Stellen

(1) Die zuständigen Stellen, soweit sie selbst oder durch Dritte öffentliche Aufgaben wahrnehmen, sind verpflichtet, bei allen Angelegenheiten, die im Ortsamtsbereich von öffentlichem Interesse sind, rechtzeitig über das Ortsamt eine Stellungnahme des Beirats einzuholen, die der zuständigen Stelle rechtzeitig zur Beratung vorzulegen ist. Die dazu erforderlichen Akten sind dem Ortsamt zu überlassen, soweit nicht gesetzliche

hier streichen, besser in § 17 aufnehmen

Der Verweis auf § 5 bringt hier nichts; Beirat entscheidet sowieso nach § 5 oder nach Spezialregelungen der §§ 6 ff.

Formulierung in Anpassung an § 6 Abs. 1 Nr. 3

Gründe, schutzwürdige Belange Betroffener oder zwingende öffentliche Belange

entgegenstehen. Planungsabsichten und – inhalte sowie Ergebnisse von Untersuchungen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitzuteilen.

(2) Die zuständigen Stellen sind verpflichtet, bei Maßnahmen im Hafengebiet, die Auswirkungen auf die anliegenden Ortsamtsbereiche haben könnten, eine Stellungnahme der für die angrenzenden Ortsamtsbereiche zuständigen Beiräte über das Ortsamt einzuholen.

(3) Die Beiräte sind über das Ortsamt von den zuständigen Stellen über die Vergabe der Mittel nach dem Gesetz über Wetten und Lotterien und der stadtteilbezogenen Zuwendungen zu informieren.

§ 34 Mitwirkung an der Haushaltsaufstellung und Ausführung

(1) Die Ortsämter wirken an der Aufstellung der Haushaltsvoranschläge mit, indem sie aufgrund von Beschlüssen der Beiräte bei den zuständigen Stellen Anträge stellen können.

(2) Die zuständigen Stellen haben die Anträge der Ortsämter den zuständigen Deputationen mit einer Stellungnahme zuzuleiten. Das Ergebnis der Beratungen in den Deputationen ist den Ortsämtern mitzuteilen. Bei Ablehnung sind die Gründe unverzüglich bekannt zu geben.

(3) Im Haushaltsplan der Stadtgemeinde Bremen sind Globalmittel für orts- und stadtteilbezogene Maßnahmen zu veranschlagen.

(4) In den Einzelplänen der Ressorts und Behörden werden die stadtteilbezogenen Mittel ausgewiesen, über die die Beiräte gemäß § 10 Nr. 2 entscheiden.

<p>§ 35 Mitwirkung bei Bauvorhaben</p> <p>Zu Bauvorhaben, die im Ortsamtsbereich von öffentlichem Interesse sind sowie für das <u>nach § 7 Nr. 8 auszusprechende Einvernehmen der</u> Gemeinde, ist <u>der Beschluss</u> des Beirats über das Ortsamt einzuholen.</p> <p>§ 36 Beteiligung mehrerer Ortsämter</p> <p>(1) Für Angelegenheiten, an denen mehrere Ortsämter beteiligt sind, ist das am meisten betroffene Ortsamt federführend.</p> <p>(2) Falls unter den beteiligten Ortsämtern keine Einigung erzielt werden kann, bestimmt die Aufsichtsbehörde, welches Ortsamt federführend ist.</p> <p>§ 37 Aufsichtsbehörde</p> <p>(1) Aufsichtsbehörde für die Ortsämter ist die Senatskanzlei.</p> <p>(2) Die Aufsichtsbehörde hat die Ortsämter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und darauf zu achten, dass die Vorschriften dieses Ortsgesetzes eingehalten werden.</p> <p>(3) Zur Wahrung der Belange der Ortsämter und Beiräte ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, sich jederzeit bei den <u>zuständigen Stellen</u> über die Angelegenheiten der Ortsämter und Beiräte unterrichten zu lassen und sich an ihrer Beratung zu beteiligen.</p> <p>§ 38 Ortsamtsleitung</p> <p>(1) Die Leiter/innen der Ortsämter führen die Bezeichnung "Ortsamtsleiter/in".</p> <p>(2) Die Ortsamtsleiter/innen werden von den jeweiligen Beiräten vorgeschlagen und vom Senat haupt- oder ehrenamtlich</p>	<p>Verweis auf § 36 in der Form hier unnötig; ergibt sich aus dem Vorschlag zu § 7 Nr.8</p>
---	---

berufen. Sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, erfolgt die Berufung der hauptamtlichen Ortsamtsleiter/in für die Dauer von zehn Jahren, die der ehrenamtlichen Ortsamtsleiter/in für die Dauer der Wahlzeit des Beirats. Ehrenamtliche Ortsamtsleiter/innen üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit des Beirats bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger/in aus.

(3) Die Beschlussfassung durch die Beiräte der in § 29 Abs. 1 genannten Ortsämter ist in einer gemeinsamen Sitzung vorzunehmen; die Abstimmung hat gemeinsam zu erfolgen.

(4) Die Entscheidung über seine Vertretung trifft der/die Ortsamtsleiter/in unter Beteiligung des Beirates.

§ 39 Ehrenamtliche Ortsamtsleiter/innen

(1) Die Ortsamtsleiter/ innen der für § 1 Nr. 1, 3, 12, 17 und 18 gemäß § 29 Abs. 2 gebildeten Ortsämter sind ehrenamtlich tätig.

(2) Ehrenamtliche Ortsamtsleiter/innen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Das Nähere regelt der Senat.

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 40 Richtlinien und Verwaltungsvorschriften

Die Aufsichtsbehörde kann Richtlinien und Verwaltungsvorschriften erlassen, die sich unmittelbar auf dieses Ortsgesetz beziehen. Diese sind dem Parlamentsausschuss für Bürgerbeteiligung und Beiratsangelegenheiten bekannt zu geben.